



FINANZORDNUNG [Stand 07.2017]

§ 1

Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit

Der BGKV ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes.

§ 2

Haushalt

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Präsidium ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die erwartbaren Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Dabei sind die Einnahmen nach Einnahmequellen (Staatsmittel/Eigenmittel) und die Ausgaben nach Ausgabearten in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.
- 1.2 Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
- 1.3 Der Haushaltsplan soll dem Verbandsausschuss bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

2. Verwirklichung des Haushaltplanes

- 2.1 Im Haushalt ist ein gegenseitiger Ausgleich zwischen den Einzelansätzen insoweit zulässig, als dabei das Gesamtvolumen der Ausgaben nicht überschritten wird.
- 2.2 Mehreinnahmen können zur Finanzierung von Mehrausgaben verwendet werden. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder durch Mehreinnahmen anderer Einzelansätze auszugleichen.
- 2.3 Grundsätzlich können Ausgabenmittel als Rückstellungen für eingegangene Verpflichtungen oder Auftragsermächtigungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- 2.4 Kann der Haushaltsplan aufgrund von erkennbaren Mehrbelastungen im laufenden Jahr nicht eingehalten werden, legt das Präsidium dem Verbandsausschuss rechtzeitig einen Nachtrag zum Haushaltsplan zur Prüfung und Genehmigung vor.
- 2.5 Das Präsidium kann zum Zwecke von wichtigen und unmittelbaren Ausgaben außerhalb des Etats einen Sonderetat von 5% des Haushaltsvolumen in Anspruch nehmen.

§ 3

Buchhaltung, Kassenführung, Belege

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen.
3. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 4

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgen, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einzugehen. Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus § 14, Abs. 2 der Satzung.
3. Vor Erteilung von Aufträgen über € 1.535,- (Eintausendfünfunddreissig) sollen möglichst zwei Angebote einholt werden.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
5. Alle Zahlungsanweisungen sind gemäß § 14, Abs. 2 der Satzung zu unterzeichnen.

§ 5

Vorschüsse

1. Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann an den jeweils Verantwortlichen ein Vorschuss gezahlt werden. Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.
2. Neue Vorschüsse an denselben Mitarbeiter werden nur gewährt, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

§ 6

Jahresabschluss

Für jedes Geschäftsjahr soll bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres die Abrechnung des Haushaltsplanes dem Verbandsausschuss zur Entlastung des Präsidiums vorgelegt werden. Dabei sollen auch die wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben erläutert werden. Ferner ist ein Vermögensstatus des Verbandes zu erstellen und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 7

Revision

1. Die Revisoren sind verpflichtet, Prüfungen gemäß § 17 der Satzung vorzunehmen.
2. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Revisoren beteiligt sein. Jede Prüfung ist unterschriftlich zu bestätigen.
3. Nach jeder Prüfung ist eine Schlussbesprechung zwischen den Revisoren und dem zuständigen Präsidiumsmitglied durchzuführen.
4. Die Revisoren legen in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Verbandsausschuss einen Bericht vor.

§ 8

Sonderregelung für Bezirke

1. Die Bestimmungen der §§ 1- 7 gelten sinngemäß für die Bezirksvorstandschaften, die über ihren Eigenmittelhaushalt in eigener Kompetenz entscheiden.

2. Ausnahme:
 - 2.1 Die Unterzeichnung von Zahlungsanweisungen durch nur ein Vorstandsmitglied ist zulässig, wenn ein entsprechender Beschluss der Bezirksvorstandschaft vorliegt.
 - 2.2 Die geprüfte Einnahme-/Ausgabenrechnung der Staatsmittel ist bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres dem BGKV-Präsidium zur Prüfung vorzulegen.
 - 2.3 Die halbjährlichen Mittelzuweisungen an die Bezirke erfolgen erst nach Vorlage der unter 2.2 erwähnten Abrechnungen der Staatsmittel.

§ 9 Reisekosten

Die Reisekosten regeln sich nach der „Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten der Funktionäre und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

§ 10 Honorare

Die Honorare für Referenten und Lehrgangleiter regelt die Honorarordnung des BGKV.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Der BGKV kann durch Beschluss des Verbandstages Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliedsbeiträge werden mithilfe eines Erhebungsschlüssels (siehe Gebührenordnung) festgelegt.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter/-innen

1. Gewichtheben
 - 1.1. Ligen-Wettkämpfe
 - 1.1.1 Einsätze in der Bundesliga
Der/die Kampfrichter/-in erhält für den Einsatz in der Bundesliga 1 bzw. 2 eine Aufwandsentschädigung gemäß § 10 der FuG des BVDG.
 - 1.1.2 Einsätze in Ligen auf Landes- und Bezirksebene
 - 1.1.2.1 Kampfrichter/-innen erhalten je Kampfrichtereinsatz bei einem Ligen-Wettkampf auf Landesebene eine Aufwandsentschädigung von 25.- € vom ausrichtenden Verein.
 - 1.1.2.2 Kampfrichter/-innen erhalten je Kampfrichtereinsatz bei einem Ligen-Wettkampf auf Bezirksebene, sowie für Einsätze in der Mastersrunde eine Aufwandsentschädigung von 15.- € vom ausrichtenden Verein.
 - 1.2 Einzelmeisterschaften
 - 1.2.1 Einsätze im Auftrag des BVDG
Kampfrichter/-innen erhalten für Einsätze auf Süddeutschen Meisterschaften, sowie für Einsätze zu denen sie vom BVDG berufen werden, eine Aufwandsentschädigung von 50.- € je Einsatztag vom BGKV.
 - 1.2.2 Einsätze auf Landesebene
Kampfrichter/-innen erhalten für Einsätze auf Bayerischen Meisterschaften, sowie bei Bayerischen Jugendturnieren eine Aufwandsentschädigung von 40.- € je Einsatztag vom BGKV.
 - 1.2.3 Sonstige Wettkämpfe
Kampfrichter/-innen erhalten für Einsätze, die nicht unter 2.1 und 2.2 geregelt sind, eine Aufwandsentschädigung von 15.- € je Einsatztag vom ausrichtenden Verein.

Regensburg, 11. Februar 1989

DM-Beträge durch €-Beträge ersetzt (Januar 2002).

Änderung § 2 (1.3), (von „.. bis spätestens 31 Mai“ auf „...bis spätestens 30. Juni“)
Änderung § 6 („Für jedes Geschäftsjahr soll bis zum 31. Mai“ auf „... bis zum 30 Juni“)
gemäß Genehmigung durch Verbandsausschuss (Emsing, 15.Juni 2013)

Änderung § 9 „...Reisekostenstufe B der staatlichen Richtlinien.“ wird ersetzt durch „... Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten der Funktionäre und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e.V.
gemäß Genehmigung durch Verbandsausschuss (Emsing, 28.06.2014)

Hinzufügung § 11 Mitgliedsbeiträge
gemäß Genehmigung durch Verbandstag (Emsing, 18.06.2016)

Hinzufügung § 12 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter/-innen
gemäß Genehmigung durch Verbandsausschuss (Emsing, 01.07.2017)